#### Baurecht auf Zeit

Prof. Dr. Michael Krautzberger Berlin/Bonn

### Überblick

- Die Neuregelungen seit 2004
- Anwendungsbeispiele
- Die Änderung zum 1.1.2007

#### Wie kam es dazu?

- Reaktion der ARGEBAU auf FOC u.a.
- Reaktion auf kürzere Nutzungsdauer
- Auf kürzere Abschreibungszeiten

#### Die wichtigsten Regelungen

- Befristung oder Bedingungen von Baurechten (§ 9 BauGB)
- vertragliche Lösungen: §§ 11, 12 BauGB
- Rückbauverpflichtung im Außenbereich (§ 35 BauGB)

### Das Grundmodell enthält § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Für Vorhaben, die nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen

### § 9 Abs. 2 BauGB

#### § 9 Abs. 2 BauGB

- (2) Bei Festsetzungen nach Absatz 1 kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte Nutzungen und Anlagen nur
  - 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
  - 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig

sind.

Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

#### Kein Recht für den Normalfall Ein Recht für besondere städtebauliche Situationen

- § 9 Abs. 2 regelt kein generelles "Baurecht auf Zeit".
- Dazu hätte es auch einer **Systemänderung** des Rechts des Bebauungsplans bedurft.

## Baurecht auf Zeit - aus besonderen städtebaulichen Gründen

- Zulässig nur dann, wenn eine Lösung der Planungsproblematik mit den herkömmlichen Festsetzungen nicht oder nur schwer möglich ist
- Also: keine Standardfälle

# § 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot gilt uneingschränkt

Planerischer Begründung und Abwägung bedarf

- Die bedingte oder befristete Regelung
- Die Folgenutzung
- Durchführbarkeit der Planung und
- Wirtschaftlichkeit der Festsetzung
- Auch Umweltprüfung
- Auch Eingriffsregelung?

#### Warnung vor Missbrauch

- BVerwG zu § 33 Abs. 1
- Zweibrücken-Fall
- Dabei wurde ja das Planungsrecht "in der Schwebe" gehalten
- Dies sei rechtsmissbräuchlich
- BVerwG 1.8.2002 4 C 5.01 und 4 C 9.01

#### Keine prophylaktischen Festsetzungen

- Das Interesse der Gemeinde daran
- Nach einer bestimmten Zeit entschädigungsfrei umzuplanen
- Begründet keinen "besonderen Fall" i.S. des § 9 Abs. 2 BauGB

#### Sonderrecht für den Bebauungsplan

- Der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 2 betrifft nur den Bebauungsplan
- Keine entsprechende Anwendung auf
- Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4
- Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6
- Aber Anwendung auch im vereinfachten
  Verfahren nach § 13 und im
- beschleunigten Verfahren nach §13 a

#### Auch für den Flächennutzungsplan?

- Fehlt im Katalog des § 5 Abs.2 BauGB
- So (kritisch) Halama/Berkemann
- Aber § 5 Abs. 2 BauGB ist kein abschließender Katalog
- So z.B. Schmidt-Eichstaedt

#### Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt

- Befristete oder bedingt zulässige Nutzung muss aus dem FNP entwickelt sein
- Das Entwicklungsgebot gilt auch für die Folgenutzung
- Unproblematisch, wenn beide Nutzungen im Spektrum des Entwickelns aus dem FNP liegen
- Sonst im **Parallelverfahren** im FNP gleichfalls sich überlagernde Nutzungen aufnahmen
- Beim "beschleunigten Verfahren" (§ 13 a): redaktionelle Anpassung des FNP

## "bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen"

- Der Begriff umfasst alle nach § 9 Abs. 1 und der BauNVO
- möglichen Festsetzungen im Bebauungsplan
- über die Art der baulichen und sonstigen Nutzung und Anlagen, ggf. auch zum Maß der baulichen Nutzung.
- Die in § 9 Abs. 1 BauGB bezeichneten Festsetzungsmöglichkeiten über bestimmte Nutzungen und Anlagen
- Auch z.B. § 9 Abs. 3 Satz 2 für übereinander liegende Geschosse und Ebenen und andere Teile baulicher Anlagen

#### Befristete Festsetzungen

- Die festgesetzte Nutzung ist nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig
- Die Zulässigkeit erlischt mit Ablauf des festgesetzten Zeitraums

#### Die Befristung muss bestimmt sein

- Der Zeitpunkt der Zulässigkeit muss festgelegt werden
- Die Befristung kann durch ein bestimmtes Datum bestimmt werden: "Zulässig bis zum …"
- Oder durch eine Zeitspanne: "Zulässig für fünf Jahre ab Inkrafttreten des Bebauungsplans"
- Aber nicht: "Nutzung nur an Sonn- und Feiertagen"
  kein Bodenrecht
- Aber: Tore sind zwischen 7.00 und 20.00 offen zu halten?

#### **Beispiele**

- Kulturereignis (Europäische Kulturhauptstadt – Weltmeisterschaft)
- Bundes- oder Landesgartenschau

- Überplanung vorhandener Nutzungen bis zur Nutzungsaufgabe
- Also: Zwischennutzung

#### Bedingte Festsetzungen

- Auflösend bedingt
- Aufschiebend bedingt
- Der Eintritt der Bedingung muss genau festgelegt werden
- Der Eintritt der Bedingung muss hinreichend wahrscheinlich sein ("Keine Anknüpfung an völlig ungewissen Ereignisse")
- Der Eintritt der Bedingung muss in hinreichend absehbarere Zeit möglich erscheinen ("Kein Anknüpfen an Ereignisse, die wenn überhaupt erst in ganz ferner Zukunft liegen")

#### Aufschiebend bedingte Nutzung

#### Sicherung von Anlagen

- Festsetzung Wohngebiet
- Bedingung Lärmschutzwall
- Also: "Zulässig erst nach Fertigstellung der …. festgesetzten Lärmschutzwand."
- "Zulässig erst nach Aufgabe der Tierhaltung im Betrieb …"

#### Beispiel Immissionsschutz OVG Münster Beschl. v. 30.6.2003 – 10a B 1028/02.NE

- Sind bei der Umsetzung eines Bebauungsplans im Hinblick auf einen störenden emittierenden Gewerbebetrieb
- Nutzungskonflikte zu erwarten,
- Muss der Konflikt im Plan gelöst werden
- Er darf sich nicht auf die bloße Absichtserklärung des Betriebsinhabers stützen,
- Den Betrieb zu modernisieren oder
- die Betriebsabläufe zu ändern oder
- Mittelfristig den Standort zu verlagern.

#### Bodenschutz

- Verwirklichung des Vorhabens
- Erst nach Altlastensanierung

#### Beispiel: Schrittweise Bebauung OVG Münster, Urt. v. 19.2.2001 – 10 a D 65/98.NE

- Soll eine Wohnbebauung durch eine
- vorgelagerte gewerbliche "Riegelbebauung"
- gegen Abgasimmissionen von Verkehrswegen abgeschirmt werden,
- ist planerisch sicherzustellen, dass die gewerbliche Bebauung nicht später als die Wohnbebauung errichtet wird

#### Beispiel: Steuerung von Einzelhandel OVG Münster, Urt. v. 22.4.2004 – 7a D 142/02.NE BVerwG, Beschl. v. 10.11.2004 – 4 BN 33.04

- Ausschluss von Warensortimenten an Standorten,
- die einem Einzelhandelskonzept der Gemeinde zuwider laufen würden
- Zum Schutz der Innenstadt
- Zulässigkeit der Steuerung gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO
- Absicherung durch städtebaulichen Vertrag
- Ergänzend durch auflösend bedingte Festsetzung

## Folgenutzung

- Kiesabbau
- Danach: Erholungs- und Wohngebiete
- Bis zum EAG Bau 2004 unzulässige Festsetzung

## Folgenutzung

- Beispiel: EXPO Hannover 2000
- Nachnutzung Wohnungsbau

#### Aussiedlerhof

- Absicht der Aussiedlung aus dem Dorf
- Nachnutzung z.B. Wohngebäude
- Bebauungsplan aufschiebend bedingt
- Bedingung ist die Betriebsumsiedlung

#### Waldrechtliche Konflikte

- Neues Wohngebiet
- An Wald angrenzend
- Forstbehörde verlangt Verzicht auf Schadensersatz wegen Baumschäden oder Baufällen
- Baumfällen lehnt Naturschutzbehörde ab
- Kein Baugenehmigungsverfahren wegen Freistellung bei Wohnbauten
- Wie also die Verzichtserklärungen im Verfahren absichern?
- Durch aufschiebend bedingte Festsetzung und vertraglicher Verzicht auf Schadensersatz

#### Bahnflächen

- Folgenutzung vor Entwidmung
- Durch Gemeinde festsetzen
- Wirksam ab Entwidmung
- Aber: Ist die Planung dann realisierbar?
- Daher: Beginn eines Entwidmungsvorgangs

#### § 23 AEG (Änderungsgesetz v. 27.5.2005 – BGBl. I S. 1138)

- (1) Die zuständige Planfeststellungsbehörde stellt für Grundstücke, die Betriebsanlagen einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden
- auf Antrag des
- Eisenbahninfrastrukturunternehmens,
- des Eigentümers des Grundstücks oder
- der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet,
- · die Freistellung von den Betriebszwecken fest,
- Wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung nicht mehr zu erwarten ist

### Beispiel aus NRW: Die Festsetzung lautet

- "Der Geltungsbereich des Bebauungsplans xxx erfasst eine noch planfestgestellte Bahnfläche.
- Für diese noch planfestgestellte Fläche ist eine Wohnnutzung (WA) festgesetzt,
- deren Zulässigkeit unter der aufschiebenden Bedingung der Freistellung der Fläche
- von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG steht

#### Ggf. mit Befristung

• Der Bedingungseintritt muss bis zum xx.xx.xxxx erfolgen.

## Für die "Verfahrensleiste" dann folgender Vermerk

• Für die gekennzeichnete Teilfläche X ist die Bedingung durch die Bestandskraft des Freistellungsbescheids des EBA eingetreten.

## Verfahrensvermerk, wenn die Bedingung nicht eintritt

• Für die gekennzeichneten Teilfläche X sind die festgesetzten Nutzungen dauerhaft unzulässig, weil die Frist für die Festsetzung Nr. XXX abgelaufen ist, ohne dass die Bedingung eingetreten ist.

## BauGB 2007

• Ein gesetzlicher Anwendungsfall

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan

- Ein neues "Muster" in der BauGB-Novelle 2007
- § 12 Abs. 3 a des Gesetzentwurfs

#### § 12 Abs. 3 a – neu -

- "(3a) Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans
- durch Festsetzung eines Baugebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise
- eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt,
- ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 festzusetzen,
- dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben
- **zulässig** sind,
- zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im **Durchführungsvertrag** verpflichtet.
- Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig."

## Auflösend bedingte Festsetzung

- Die festgesetzte Nutzung oder Anlage ist nur zulässig bis zum Eintritt bestimmten Ereignisses
- Die Zulässigkeit erlischt ohne weiteres mit Eintritt des festgesetzten Ereignisses

#### Beispiele

- Im textlichen Teil des Bebauungsplans für ein Multiplexkino wird bestimmt, dass die bauliche Nutzung auflösend bedingt ist mit der Aufgabe des Kinos
- Also: "kurzlebige" Nutzungen
- Kommerzielle Freizeiteinrichtungen
- Music Halls

- Und Kaufhäuser?
- Nach 3 Kaufhauskrisen in 30 Jahren

#### Betriebserweiterung in das Naturschutzgebiet

- Erweiterungsabsicht einer Getränkefirma
- Umsiedlung aus internen Gründen in 5 Jahren beabsichtigt
- Auflösend bedingte oder befristete Festsetzung einer Betriebserweiterung
- In das benachbarte Naturschutzgebiet
- Mit Befreiung
- Und Rückbaugebot
- Vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 20.5.2003 4 BN 57.02 -

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung?

- Planverwirklichung auflösend oder aufschiebend bedingt
- Bis Verwirklichung des Ausgleichs für den Eingriff?
- Wohl unzulässig? (so Kuschnerus)
- Ist eine Standardsituation
- BauGB und BNatSchG enthalten dafür abschließende Regelungen

#### Bestandsschutz für das Gebäude?

- Kein Bestandsschutz für Gebäude, die in Ausnutzung des zeitlich befristeten Baurechts errichtet wurden
- Ein Vertrauensschutz kann nicht entstehen, wenn die bauliche Nutzung nur befristet war
- Daher wünschenswert: Harmonisierung mit Baugenehmigung – befristete Genehmigung

# Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sind nicht verzahnt

- Jäde, ZfBR 2005,135:
- § 9 Abs.2 ist eine rein planungsrechtliche Regelung
- Fortbestand des Bebauungsplans berührt nicht die Baugenehmigung
- Daher keine Befristung der Baugenehmigung?
- Gemeinde wird auf §§ 175 ff. BauGB verwiesen
- Auch keine aufschiebend bedingte Baugenehmigung möglich

#### § 9 Abs.2 und Verträge

- Regelfall wohl:
- Absicherung eines Vertrags durch die Planung

### Was geschieht "danach"

- Befristete Baugenehmigung?
- Aufschiebend bedingte Baugenehmigung?

## Der sichere Weg daher

• Vertragliche Regelung des "Entsorgungsfalls"

#### § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Für Vorhaben, die nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen

#### Sicherung des Rückbaus

- Sicherheitsleistung
- Bankbesicherte selbstschuldnerische Bürgschaft
- Sonst verbleiben die bauordnungsrechtlichen Instrumente

#### Jetzt auch befristete Sanierungsmaßnahmen

Neuregelung in der BauGB-Novelle 2007

#### § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 (neu)

- "Bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung ist zugleich durch Beschluss die **Frist festzulegen**, in der die Sanierung durchgeführt werden soll;
- die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.
- Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss **verlängert** werden.

## Und auch bei den "laufenden" Sanierungsmassnahmen

- § 235 Abs. 4 BauGB:
- (4) Sanierungssatzungen, die vor dem
- 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind,
- sind spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
- aufzuheben,
- es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 eine **andere Frist** für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.

#### Und beim Flächennutzungsplan?

- Revisionsklausel beim Flächennutzungsplan:
  § 5 Abs. 1 Satz 3BauGB
- Noch bis zum 31.12.2006

## § 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan soll spätestens 15 Jahre nach seiner Aufstellung überprüft und, soweit erforderlich, fortgeschrieben werden.

#### Aber: § 244 Abs. 4 BauGB

• (4) § 5 Abs. 1 Satz 3 ist auf Flächennutzungspläne, die vor dem 20. Juli 2004 aufgestellt worden sind, erstmals ab 1. Januar 2010 anzuwenden.

- Und BauGB 2007:
- Zum 1.1.2007 entfallen § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 244 Abs.5

#### Ausschussbericht BT Drucksache 16/3308

- Die Streichung der Überprüfungspflicht für Flächennutzungspläne dient der verwaltungsmäßigen Entlastung der Gemeinden und
- trägt dem Umstand Rechnung, dass es ohnehin der kommunalen Praxis entspricht,
- Flächennutzungspläne bei städtebaulichem Bedarf (z.B. bei entsprechenden städtebaulichen Änderungen und Anpassungsprozessen)
- einer Überprüfung zu unterziehen.

### Was ist aber der Planungshorizont?

- Auf welchen Zeitraum hin wird geplant?
- Auf welchen Zeitraum hin kann geplant werden?

#### Bebauungsplan für die Zukunft OVG Lüneburg, B.v.16.3.2004 – 1 ME 14/04

- 1 -

- Mit der Festsetzung eines Sondergebiets "Erzeugung, Entwicklung und Erforschung von Energie durch nichtnukleare Energiegewinnungsanlagen" auf dem Gelände eines Kernkraftwerkes,
- dessen Restlaufzeit und anschließender Rückbau die Verwirklichung der Planung
- frühestens in 21 Jahren zulassen, wird der Planungshorizont für einen Bebauungsplan deutlich überschritten.

## Planung von 21 Jahren ist nicht absehbar - 4 -

• Eine Planung, die sich frühestens in 21 Jahren verwirklichen lässt, ist jedenfalls nicht absehbar.

# Planungshorizont von Flächennutzungsplänen - 5 -

- Selbst für Flächennutzungspläne wird allgemein nur ein Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren angenommen
- So auch. VGH Mannheim, U. v. 15.7.2002 -5 S 1601/01 -, NuR 2002, 750 - zu einem vergleichbaren Fall am Standort des Kernkraftwerkes Philippsburg

#### Planungsrecht - ewiges Recht?

- Befristete Baurechte waren bis zum Bundesbaugesetz von 1960 in einigen Ländern eingeführt
- Die Entschädigungsrechtsprechung des Reichsgerichts und des BGH zur Plangewährleistung
- Heute in §§ 39 ff. BauGB übernommen
- Anders als in allen EU-Staaten und selbst der Schweiz
- Befristete Pläne oder Pläne als "qualifizierte Orientierungen"
- Nicht als entschädigungsbewehrte Dauerrechte oder
- Inhaltsbestimmungen des Eigentums